OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753457/9/MB/CK

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Libanon, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. Dezember 2024, GZ: BHROMig-2022-849401/25-AG, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Dezember 2024, GZ: BHROMig-2022-849401/25-AG, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit Schreiben vom 12. Juni 2024, bei der Behörde eingelangt am 13. Juni 2024, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" gestellt habe. Dem sei vorausgegangen, dass die Bf in der Vergangenheit bereits einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innegehabt habe, welcher bis 30. Dezember 2027 befristet ausgestellt worden sei. Die Bf habe in diesem Verfahren ein B1-Deutschzertifikat vorgelegt, von dem sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass dieses gefälscht gewesen sei. Am 28. Februar 2024 sei die Bf von der Polizei als Beschuldigte im Rahmen einer Anzeige zu Urkundenfälschung einvernommen worden. Die Bf habe angegeben, dass sie unter Prüfungsangst leiden würde und sie erfahren habe, dass es eine Möglichkeit gebe, ein B1-Zertifikat zu kaufen. Sie habe von einem Mann, den sie über ihre Nachbarin kennengelernt habe, ein Sprachzertifikat erworben und ihm als Gegenleistung 1.500 Euro gegeben sowie auf ein bestimmtes Konto 175 Euro einbezahlt. Bei der Polizei habe die Bf angegeben, dass sie geglaubt habe, das Zertifikat sei echt. Das in der Folge geführte Strafverfahren gegen die Bf wegen Urkundenfälschung sei diversionell erledigt worden. Am 27. Mai 2024 habe die Bf ihre Karte zum Aufenthaltstitel freiwillig abgegeben und habe damit freiwillig auf den Aufenthaltstitel verzichtet. Mit Bescheid des BFA vom 6. August 2024 sei der Bf ihre Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre verlängert worden. Im nunmehrigen Verfahren zur Erlangung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" bringe die Bf vor, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, die B1-Sprachprüfung zu absolvieren. Dazu sei am 28. November 2024 eine amtsärztliche Überprüfung erfolgt. Aus dem amtsärztlichen Gutachten gehe hervor, dass bei der Bf ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliege und ihr die Erbringung des Moduls 2 aus medizinischer Sicht nicht zumutbar sei.

Das Fehlverhalten, das der Bf von der Behörde angelastet werde, liege in der Tatsache, dass diese im Wissen, dass es sich um eine gefälschte Urkunde handle, diese verwendet habe, um den Aufenthaltstitel zu erhalten. Dies stelle eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen dar. Seit der Urkundenfälschung sei erst ein sehr kurzer Zeitraum

von etwa zwei Jahren vergangen, der keinesfalls ausreiche, um eine positive Prognose anzustellen. Insgesamt sei der Antrag daher abzuweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie unter anderem die Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung beantragte. Sie führte im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde das Verfahren durch Unterlassung der beantragten Einvernahme der Bf mit Mangelhaftigkeit belastet habe. Der Verfahrensmangel sei wesentlich, da die belangte Behörde bei Einvernahme der Bf und das damit gewonnen persönlichen Eindrucks zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Bei der Prognoseentscheidung bleibe unberücksichtigt, dass das inkriminierte Verhalten in einer Extremsituation und aus Angst vor einer medizinisch unzumutbaren Prüfung geschehen sei. Es fehle eine differenzierte Prognose, die das überwiegend positive Gesamtverhalten der Bf und ihre langjährige Integration berücksichtige. Es gebe wesentliche Unterschiede zwischen den Umständen auf Seiten der Bf und den Umständen in der von der belangten Behörde zitierten Judikatur. In der genannten Entscheidung habe der Betroffene nicht bloß einmal, sondern binnen drei Jahren gleich zweimal gefälschte Zertifikate vorgelegt und somit im Gegensatz zur Bf ein über längere Zeit wiederholendes strafrechtliches Verhalten gesetzt. Zudem sei der dort Betroffene nicht integriert und lediglich drei Jahre im Bundesgebiet aufhältig gewesen. Die Bf hingegen lebe seit über neun Jahren mit ihrer Tochter in Österreich und gehe einer geregelten Arbeit nach. Sie sei bislang unbescholten und habe ein rechtschaffenes Leben seit ihrer Einreise in Österreich im Jahr 2015 geführt. Während der Betroffene in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur als Grund für die Vorlage der gefälschten Sprachzertifikate angegeben habe, dass er damals sehr viel gearbeitet habe und sich selbst nicht die Mühle antun habe wollen, die Sprache zu erlernen, sei bei der Bf unbestritten das Unvermögen der Erbringung des Moduls 2 in gesundheitlichen und medizinischen Gründen gelegen. Bei der Bf habe somit im Zeitpunkt der Tathandlung ein wenngleich bedauerliches Fehlverhalten vorgelegen, welches jedoch einmalig und aus einer gewissen gesundheitsbedingten Aussichtslosigkeit begangen worden sei. Weiters sei die Bf seit Sommer 2024 mit einem Österreicher verheiratet.

3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Jänner 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Februar 2025, zu der der Rechtsvertreter der Bf, jedoch nicht die Bf persönlich erschienen ist. Der Rechtsvertreter führte diesbezüglich aus, dass der Bf die

Ladung nachweislich zugestellt worden sei. Die Kontaktaufnahmeversuche durch den Rechtsvertreter an Ort und Stelle blieben erfolglos. Zudem wurde am 29. April 2025 eine weitere Verhandlung unter Teilnahme der Bf durchgeführt.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist libanesische Staatsangehörige, reiste im Jahr 2015 gemeinsam mit ihrer Tochter nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des BFA wurde der Bf der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Am 30. Dezember 2022 stellte die Bf einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU", der von der belangten Behörde mit einem Gültigkeitsdatum bis 30. Dezember 2027 erteilt wurde. Dabei legte die Bf wissentlich ein gefälschtes ÖIF-B1-Sprachzertifikat vor.

Am 28. Februar 2024 wurde die Bf von der PI Lembach wegen des Verdachts der Urkundenfälschung einvernommen. Das gegen die Bf geführte Strafverfahren wegen Urkundenfälschung wurde vom Bezirksgericht Rohrbach am 21. März 2024 diversionell erledigt. Mit Beschluss zur Zahl 1 U 16/24y-8 wurde verfügt, dass das Strafverfahren gemäß 198, 199 und 203 Abs 4 StPO endgültig eingestellt wird. Befragt nach dem Tathergang führt die Beschwerdeführerin weiter aus, dass der Nachbar damals an sie herangetreten ist und sie den Kurs begonnen hat und ihr dann gesagt hat, ja du brauchst dir nicht so viel Druck zu machen, das geht ja einfacher auch. Der Nachbar hat dann auch dieses Zertifikat hergestellt und auch der Nachbar hat dann das Geld von mir erhalten. Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, dass immer dann wenn sie Druck hat, Angstzustände aufkommen und sie diesbezüglich auch in Behandlung ist. Die Beschwerdeführerin führt zudem aus, dass sie schlichtweg dem Nachbarn vertraut hat, da diese Person einen Ausweg aus dieser Prüfungssituation, die sie sehr belastet hat, aufgezeigt hat.

Am 27. Mai 2024 gab die Bf ihre Karte zum Aufenthaltstitel bei der belangten Behörde ab. Die Behörde erkannte den Aufenthaltstitel ab und der Titel wurde im Portal „C__" auf ungültig gestellt.

Am 12. Juni 2024 stellte die Bf erneut einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU". Im diesbezüglich erstellten amtsärztlichen Gutachten geht hervor, dass bei der Bf ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt und ihr die Erbringung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aus medizinischer Sicht nicht zumutbar ist.

Mit Bescheid des BFA vom 6. August 2024 wurde der Bf die Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre verlängert.

Seit dem Sommer 2024 ist die Bf mit dem österreichischen Staatsangehörigen, Herrn D__, verheiratet.

II.

Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Auch wenn die Bf in ihrer Einvernahme durch die PI Lembach zunächst noch angab, geglaubt zu haben, dass das Zertifikat echt sei, wird die wissentliche Vorlage des gefälschten Deutschzertifikates in der Beschwerde nicht mehr bestritten, sondern versucht, dies mit der damals ausweglosen Situation aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bf zu rechtfertigen.

Selbst im Rahmen der Einvernahme durch die PI Lembach änderte die Bf ihre Verantwortung und gab abschließend an, dass sie falsch gehandelt habe, der Grund ihre permanente Prüfungsangst gewesen sei und es ihr leidtue. Daraus lässt sich zweifelsfrei schließen, dass die Bf über die Fälschung Bescheid wusste und somit wissentlich ein gefälschtes Zertifikat zur Erlangung des begehrten Aufenthaltstitels bei der belangten Behörde vorlegte. Bestätigt wird dies auch durch die Aussagen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. April 2025, indem angegeben wird, dass der Nachbar das Zertifikat ausgestellt hat.

III.

1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

7. Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
[...]

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
[...]"

2. Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I 68/2017 idF BGBl I 76/2022, lautet auszugsweise:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
[…]
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
[…]"

3. Gemäß § 45 Abs 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, ein Aufenthaltstitel

„Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Die Bf ist Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da sie libanesische Staatsangehörige ist. Weiters war die Bf in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in Österreich niedergelassen.

4. Die belangte Behörde versagte die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG, da der Aufenthalt der Bf in Österreich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen würde, zumal die Bf zum Nachweis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung wissentlich ein gefälschtes B1-Zertifikat bei der belangten Behörde vorlegte.

4.1. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde" in § 11 Abs 4 Z 1 NAG ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten. Die Behörde bzw das Verwaltungsgericht ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 4 Z 1 NAG ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt. Bei der Beurteilung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein – Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes – Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom Verwaltungsgericht) festzustellen ist (vgl zu allem VwGH 3. September 2021, Ra 2018/22/0231, sowie VwGH 27. Juni 2022, Ra 2022/22/0076).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits hervorgehoben, dass einem geordneten Zuwanderungswesen eine hohe Bedeutung zukommt und dabei die Verwendung falscher Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (vgl VwGH 23. Februar 2012, 2009/22/0138).

5. Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist im konkreten Fall zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels öffentlichen Interessen widerstreitet, weil der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung gefährden würde. Dies ergibt sich aus

dem Umstand, dass die Bf bei der belangten Behörde Ende 2022 wissentlich ein gefälschtes B1-Sprachzertifikat vorlegte, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Daran vermag die in der Beschwerde dargelegte Erklärung der ausweglosen Situation der Bf aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nichts zu ändern, zumal es der Bf auch damals freigestanden wäre, bei der belangten Behörde die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung durch ein amtsärztliches Gutachten iSd § 10 Abs 3 Z 2 IntG nachzuweisen. Dass sich die Bf zur Vorlage eines gefälschten Zeugnisses zur Erlangung des begehrten Aufenthaltstitels entschied, widerstreitet zweifelsfrei den öffentlichen Interessen. Auch der Versuch in der Beschwerde, den hohen Integrationsgrad der Bf zu beteuern, vermag nichts an der erst rund zwei Jahre zurückliegenden Entscheidung der Bf, ein gefälschtes Sprachzertifikat vorzulegen, zu ändern. Eine Prognoseentscheidung hat insbesondere vor dem Hintergrund des als zu kurz zu qualifizierenden Wohlverhaltenszeitraums negativ auszufallen. Zusätzlich dazu ist zu erkennen, dass – wie von der Bf vorgebracht – Drucksituation in verschiedenster Form im Alltag immer wieder zu Tage treten können und in derlei Situationen rechtskonformes Verhalten unter Umständen nicht der „leichteste" Weg, aber der geforderte Weg ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einsicht des Fehlverhaltens der Bf einer starken Probe unterworfen und bedarf es daher umso mehr eines umfassenderen Beobachtungszeitraumes um die innere Umkehr und Standhaftigkeit der Bf im Lichte der Gefährdung öffentlicher Interessen hintanhalten zu können.

6. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl 210/1958, geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Die Bf hält sich seit 2015 gemeinsam mit ihrer Tochter rechtmäßig in Österreich auf und geht einer Arbeitstätigkeit nach. Zudem ist sie seit dem Sommer 2024 mit einem Österreicher verheiratet. Auch wenn diese Umstände zweifelsohne ein bestehendes Privat- und Familienleben belegen, so kommt das erkennende Gericht aufgrund des erst rund zwei Jahre zurückliegenden intensiven Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung durch die Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikats mit dem Ziel, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels aufgrund der Gefährdung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen die gegenläufigen familiären Interessen der Bf überwiegt.

7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter